



Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
67340 Speyer

Leistungsabteilung

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Postanschrift: 67340 Speyer
Telefon: 06232 17-0
www.deutsche-rentenversicherung-
rlp.de

Es betreut Sie:

Telefon: 06232 17-
Telefax: 06232 17-
E-Mail: service@drv-rlp.de

Service-Telefon:

0800 100048 016

Servicezeit:

Mo-Do 08:00 - 16:00 Uhr
Fr 08:00 - 14:00 Uhr

Bescheinigung über die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Abs. 1 SGB VI von Leistungen der Arbeitsgemeinschaften, Optionskommunen

Angaben zur Person der Versicherten / des Versicherten

Name, Vorname, Geburtsname	Beruf
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	Kunden-Nummer

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem hier vorliegenden Antrag ist ersichtlich, dass die / der o. g. Versicherte von Ihnen Leistungen bezieht bzw. bezogen hat. Um das Verfahren abschließend bearbeiten zu können, bitten wir Sie, die beitragspflichtigen Einnahmen für die Zeit des Leistungsbezuges zu bescheinigen.

Es werden Angaben für folgende Zeiten benötigt:

vom - bis	vom - bis	vom - bis
-----------	-----------	-----------

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hinweise

Diese Bescheinigung ersetzt nicht die erforderliche Meldung. Sie dient allein der Verkürzung des Verfahrens (z. B. Rentenantrag, Durchführung des Versorgungsausgleiches). Bei später abzugebenden Meldungen nach § 38 DEÜV sind die beitragspflichtigen Einnahmen zu bestätigen, für die tatsächlich Beiträge gezahlt worden sind.

Erläuterungen zur Vorderseite

Allgemeines

Bestätigen Sie bitte nur die von dem Rentenversicherungsträger angeforderten Zeiträume, **ggf. auf das Leistungsende begrenzt**.

Bescheinigung der beitragspflichtigen Einnahmen

A für abgeschlossene Zeiträume

Tragen Sie bitte nur die beitragspflichtigen Einnahmen für die Zeit der **bisher** gezahlten Leistungen **bis zum letzten abgeschlossenen** Zahlungszeitraum ein.

B für künftige Zeiträume

Hier tragen Sie bitte die beitragspflichtigen Einnahmen für die Zeit der **voraussichtlich** noch zustehenden Leistungen ein. Der Zeitraum der Bescheinigung muss unmittelbar an den letzten abgeschlossenen Zahlungszeitraum anschließen und darf drei Monate nicht überschreiten. Künftige Anpassungen des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts (§ 138 SGB III) oder abzusehende Unterbrechungen im Leistungsbezug sind - soweit möglich - zu berücksichtigen.